

1 Anwendungsbereich und Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Partnern und Kunden (nachfolgend „Geschäftspartner“) und der CYCL AG (nachfolgend „CYCL“) und haben für alle Produkte, Dienstleistungen und durch CYCL vertriebene Fremdprodukte Gültigkeit. Die AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher zwischen den Geschäftspartnern und CYCL abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von CYCL ausdrücklich offeriert oder von CYCL ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

2 Leistungsbeschreibungen

1. CYCL stellt IT-Produkte her, erbringt IT-Dienstleistungen in den Bereichen Consulting, Systems Engineering, Software-Entwicklung und Support und vertreibt Fremdprodukte von Soft- und Hardwareherstellern. Inhalt und Umfang der einzelnen Produkte und Leistungen ergeben sich aus den in den jeweiligen Verträgen, Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen enthaltenen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „Leistungsbeschreibungen“). Der in diesen Leistungsbeschreibungen im Einzelnen vereinbarte Inhalt geht den AGB vor. Für Fremdprodukte gelten die Angaben des Herstellers. Die Leistungen von CYCL werden gegen Vergütung nach Aufwand und ohne Ergebnisverantwortung erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3 Inkrafttreten von Verträgen

1. Sämtliche Angaben von CYCL in Broschüren, Preislisten und sonstigen Publikationen sowie online verfügbare Angaben sind freibleibend und blosser Einladung zur Offerte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien bzw. spätestens mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder der Lieferung des Produktes oder Fremdproduktes in Kraft. Erfolgt eine Bestellung der Leistungen, Produkte oder Fremdprodukte mündlich, wird sie in jedem Fall schriftlich bestätigt und gilt als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung durch den Geschäftspartner widerrufen wird. Angebote sind während der von CYCL genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Offertdatum an während 30 Tagen gültig. Für Offerten von Fremdprodukten gilt der Tagespreis.

4 Preise, Gebühren, Ansätze und Zahlungsbedingungen**4.1 Grundsätzliches**

1. Der Geschäftspartner bezahlt für die einzelnen Produkte, Dienstleistungen und Fremdprodukte einen Preis, der aus den jeweiligen Verträgen, Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen und/oder Preislisten hervorgeht. Dauert eine Dienstleistung länger als einen Monat, werden monatliche Rechnungen gestellt. Alle Preise und Entgelte verstehen sich exklusive und rein netto, in Schweizerfranken. Mehrwertsteuern und Spesen (Abgaben, Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen etc.) werden dem Geschäftspartner zusätzlich in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

4.2 Festpreise

1. Wird in der Leistungsbeschreibung die Erbringung einer Leistung zu einem Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bekannten Grundlagen. Sollten sich diese Grundlagen während der Erbringung der Leistung wesentlich ändern, und war dies für die CYCL nicht voraussehbar, so kann CYCL eine Anpassung des Festpreises verlangen. Ohne anders lautende Regelung stellt CYCL den Festpreis jeweils zu einem Drittel bei Auftragserteilung, Inbetriebnahme und Abnahme des Systems in Rechnung. Alle zusätzlichen Leistungen werden nach Zeitaufwand und monatlich abgerechnet. Produkte von Drittlieferanten werden sofort nach Erhalt durch den Geschäftspartner demselben in Rechnung gestellt.

4.3 Stundenansätze

1. Die jeweils geltenden Stundenansätze für Dienstleistungen richten sich nach der geltenden Preismatrix. Diese unterscheidet zwischen Geschäftspartnern ohne Vertrag und Geschäftspartnern mit Rahmenvertrag, Supportvertrag oder Projektvereinbarung.

4.4 Reisekosten

1. Als Reisekosten werden die Reisezeit sowie die Reisespesen verrechnet. Die Reisezeit wird nach effektivem Aufwand mit 50% des jeweils geltenden Stundenansatzes, verrechnet. Sämtliche Reisespesen werden nach den folgenden Richtlinien und Preisen verrechnet:

- Flugticket Europa Economy
- Flugticket Übersee Business
- Bahnticket 1. Klasse
- Entschädigung pro km mit Auto CHF 1.00
- Taxi / Mietwagen / Parking effektive Kosten
- Hotelübernachtungen / Verpflegung effektive Kosten

4.5 Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen und Forderungen der CYCL gegenüber ihren Geschäftspartnern werden sofort fällig und sind bis zu dem auf dem Rechnungsformular unter „Zahlungsvereinbarungen“ angegebenen Datum ohne Abzug zu bezahlen. Einsprachen oder begründete Einwände können innerhalb dieser Frist, aber nicht später als 30 Tage nach Rechnungsdatum, eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Hat ein Geschäftspartner bis zu dem auf dem Rechnungsformular unter Zahlungsvereinbarungen angegebenen Datum weder die Rechnung beglichen noch begründete Einwände dagegen erhoben, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. CYCL ist bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners berechtigt, ohne weitere Mahnung ihre Leistungen entschädigungslos einzustellen, nach Abmahnung die Betreuung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Geschäftspartners durch einen Dritten besorgen zu lassen. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.

4.6 Erweiterte Zahlungsbedingungen

1. CYCL kann Massnahmen zur Sicherstellung ihrer Ansprüche in Form von Vorauszahlungen, Bankgarantien etc. verlangen.

4.7 Preisänderungen

1. CYCL behält sich das Recht vor, Preise, Gebühren und Ansätze bei überjähriger Vertragsdauer den jeweils gültigen Preislisten der CYCL anzupassen. Preisänderungen werden dem Geschäftspartner mindestens einen Monat im Voraus angekündigt.

5 Eigentumsvorbehalt

1. Die von CYCL gelieferten Produkte und Fremdprodukte bleiben bis zum vollständigen Eingang des Entgelts im Eigentum von CYCL bzw. des Drittlieferanten, und der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, diese weiter zu veräußern oder zu verpfänden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von CYCL oder des Drittlieferanten mitzuwirken. Der Geschäftspartner ermächtigt CYCL bzw. den Drittlieferanten, das Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen und dem Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten des Geschäftspartners davon Mitteilung zu machen. Wird das mit dem Geschäftspartner vereinbarte Entgelt nicht innert Zahlungsfrist beglichen, ist CYCL berechtigt, die Kosten für den Eintrag des Eigentumsvorbehaltes dem Geschäftspartner aufzuerlegen.

6 Termine und Lieferfristen

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. CYCL ist stets bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. CYCL kann jedoch für deren Einhaltung keine Gewähr übernehmen und der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen. Eine allfällige Überschreitung von Terminen berechtigt den Geschäftspartner auch nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Die Angabe von verbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen durch CYCL steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch Zulieferanten und Hersteller. CYCL erbringt ihre Leistungen grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit, von Montag bis Freitag 9.00 – 17.00 Uhr (Business Hours), ausgenommen lokale Feiertage bei der jeweiligen Niederlassung der CYCL.

7 Beizug von Dritten

1. CYCL ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. CYCL haftet für die Leistungen von beigezogenen Dritten wie für eigene Leistungen.

8 Pflichten des Geschäftspartners

1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle ihm obliegenden technischen, betrieblichen und personellen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von CYCL zu erbringenden Leistungen korrekt, rechtzeitig und kostenlos vorzunehmen. Insbesondere hat der Geschäftspartner die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und CYCL den im Hinblick auf die Vertragserfüllung erforderlichen Zutritt zu gewähren. Der Geschäftspartner bezeichnet einen Ansprechpartner für CYCL, der hinsichtlich sämtlicher operativer Belange der zu erbringenden Leistungen ausschliesslich entscheidungsbefugt ist und über die notwendigen Zeitrressourcen verfügt.

2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche Instruktionen von CYCL betreffend die Verwendung von Hardware und Software sowie der Nutzung von CYCL-Systemen zu befolgen und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen (auch zum Schutz der im Eigentum von CYCL stehenden Geräte) zu treffen.

3. Der Geschäftspartner sorgt dafür, dass Produkte, Dienstleistungen und Fremdprodukte, für die er mit CYCL einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzes- und vertragsmässig genutzt werden. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der auf seinen Systemen und Speichermedien vorhandenen Daten. CYCL lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, CYCL gegenüber allen Ansprüchen jeglicher Art schadlos zu halten, welche Dritte gegen CYCL im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von CYCL durch den Geschäftspartner geltend machen.

4. Kommt der Geschäftspartner seinen oben umschriebenen Pflichten nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfällt jegliche Verantwortung von CYCL für eine allfällige nicht vertragsgemässe Leistungserbringung. Entstehen Verzögerungen oder ein Mehraufwand, kann CYCL die Anpassung der vereinbarten Termine und die Erhöhung des Entgelts verlangen. Kommt der Geschäftspartner seinen Pflichten auch nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist CYCL zudem berechtigt, den vollumfänglichen Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Vorbehalten bleibt ebenfalls die fristlose Kündigung des Vertrages.

5. Betriebliche Vorschriften des Geschäftspartners, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, Arbeitszeitordnungen und/oder Hausordnungen können nur eingehalten werden, wenn sie CYCL vor Arbeitsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

9 Lieferung, Prüfung, Abnahme und Annahmeverzug**9.1 Lieferung von Produkten und Fremdprodukten**

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nach Ermessen von CYCL und auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners. Beschwerden über Beschädigungen, Verlust oder Untergang während des Transports sind vom Geschäftspartner direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten. Der Geschäftspartner hat den Empfang der Produkte auf dem der Lieferung beigelegten Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Der Geschäftspartner hat die Lieferungen nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, oder setzt er die gelieferten Produkte produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. CYCL wird Beanstandungen zur Behandlung an den jeweiligen Drittlieferanten weiterleiten.

9.2 Prüfung und Abnahme von Leistungen

1. Der Geschäftspartner hat die Leistungen von CYCL unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Zugang der Mitteilung der Betriebsbereitschaft zu prüfen und allfällige Beanstandungen oder Mängel innert spätestens zehn (10) Tagen schriftlich anzuzeigen. Soweit als CYCL Ergebnisverantwortung trägt, werden Mängel durch CYCL gemäss den Bestimmungen in Ziff. 14, Gewährleistung, behoben. Sonstige Beanstandungen werden durch CYCL nach freiem Ermessen behandelt. Unterlässt der Geschäftspartner die rechtzeitige Prüfung bzw. Abnahme oder nimmt er die Leistungen zuvor in operativen Betrieb, gelten diese als genehmigt und abgenommen. Kleinere Mängel, die den operativen Betrieb

des Geschäftspartners nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.

9.3 Annahmeverzug

1. Befindet sich der Geschäftspartner im Annahmeverzug, so ist CYCL berechtigt, bestellte oder im Zusammenhang mit Leistungen von CYCL bereitgestellte Hard- und Software auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners einzulagern, die Leistungserbringung einzustellen, und nach unbenutztem Ablauf einer zur Annahme gesetzten, angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Geschäftspartner hat in diesem Fall alle von CYCL erbrachten Leistungen zu bezahlen und allfälligen CYCL entstandenen Schaden zu ersetzen.

10 Geistiges Eigentum

1. CYCL oder ihre Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte und der damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentation. Dies gilt auch, wenn von CYCL Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden. Sofern schriftlich vereinbart, steht dem Geschäftspartner nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts an den von CYCL im Rahmen der Leistungsbeschreibungen geschaffenen Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Auswertungen oder Programmen ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zu. Dem Geschäftspartner überlassene Programme dürfen dabei nur auf bestimmt bezeichneten Anlagen und Systemen sowie nur für eigene Zwecke eingesetzt, keinesfalls jedoch vervielfältigt, Dritten zur Verfügung gestellt oder überlassen werden. Die Nutzungsbefugnis des Geschäftspartners an Standardsoftware und Unterlagen von Drittlieferanten richtet sich nach den Bestimmungen der Drittlieferanten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, diese Bestimmungen jederzeit einzuhalten.
2. Bei Nutzungsverstössen oder bei Verletzung des geistigen Eigentums von CYCL, deren Lizenzgebern oder von Drittlieferanten durch den Geschäftspartner behält sich CYCL vor, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bleiben vorbehalten.

11 Schutzrechte Dritter

1. CYCL verteidigt den Geschäftspartner gegen alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von CYCL gegen den Geschäftspartner erhobenen Ansprüche wegen Verletzung eines schweizerischen Schutzrechts, sofern der Geschäftspartner CYCL über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, und CYCL die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites anbietet und in diesem Zusammenhang unterstützt.
2. Sind schweizerische Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach Auffassung von CYCL wahrscheinlich, hat CYCL die Wahl, entweder dem Geschäftspartner das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Leistungen zu verschaffen, diese zu ersetzen oder so abzuändern, dass die Verletzung der Schutzrechte nicht mehr besteht, oder diese Leistungen zurückzunehmen und dem Geschäftspartner die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuerstatten. Andere Ansprüche stehen dem Geschäftspartner gegenüber CYCL bei Verletzung von Schutzrechten nicht zu.
3. CYCL ist nicht für Verletzungen von Schutzrechten belangbar, wenn sich ein Anspruch aus dem Gebrauch von Leistungen gemäss Leistungsbeschreibung in Verbindung mit Leistungen (Hard- und Software) ergibt, die nicht von CYCL geliefert wurden, oder wenn eine Verletzung von Schutzrechten auf Änderungen der Leistungen von CYCL durch den Geschäftspartner oder Dritte zurückzuführen ist.
4. Für Verletzungen von Schutzrechten durch Lieferungen und Leistungen von Drittlieferanten gelten die Bestimmungen über Schutzrechtsverletzungen dieser Lieferanten. CYCL ist nicht für solche Verletzungen belangbar.

12 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind verpflichtet, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, sämtliche ihnen zugänglich gemachten Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Offertstellung, der Vorbereitung der Leistungserbringung, den Vertragsverhandlungen oder der Vertragserfüllung erhaltenen oder wahrgenommenen vertraulichen Informationen, Daten und Unterlagen geheim zu halten und nur im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu verwenden.

13 Datenschutz

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes. Es gilt das schweizerische Datenschutzgesetz für Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern im In- und/oder Ausland. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Soweit CYCL für den Geschäftspartner Personendaten bearbeitet, ist der Geschäftspartner verpflichtet, jederzeit seine volle Verantwortung als Inhaber dieser Daten wahrzunehmen und zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch Zweck und Mittel der Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen. CYCL ist alleine Bearbeiterin solcher Daten und übernimmt keine datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Geschäftspartner als Inhaber dieser Daten. CYCL hat das Recht, zum Zwecke der Sicherstellung der rechtmässigen Nutzung sämtliche Daten und Informationen des Geschäftspartners einzusehen und zu dokumentieren. Der Geschäftspartner erklärt ausdrücklich seine Einwilligung dazu, dass CYCL alle den Geschäftspartner betreffenden und nicht vertraulichen Angaben und Daten ins Ausland übermitteln und umfassend bearbeiten sowie verwenden bzw. verwenden lassen darf.

14 Gewährleistung

1. CYCL steht gegenüber dem Geschäftspartner für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. CYCL trägt nur dann Ergebnisverantwortung, wenn dies ausdrücklich festgelegt wird. CYCL kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferten Produkte oder unterstützten Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können.
2. Die Gewährleistung entfällt ausserdem bei Mängeln und Störungen, die CYCL nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Geschäftspartners oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, wenn ein Mangel auf Dritteinwirkung oder eine Fehlfunktion der vom Geschäftspartner eingesetzten Infrastruktur zurückzuführen ist oder wenn der Geschäftspartner oder Dritte Eingriffe in Hardware oder Software vornehmen oder diese manipulieren oder verändern, ohne vorher die schriftliche Einwilligung von CYCL einzuholen.
3. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, behebt CYCL allfällige Mängel nach eigenem Ermessen (z.B. Nachbesserung, Ersatzlieferung). Kann CYCL die Mängel nicht innert angemessener Frist beheben, hat der Geschäftspartner Anspruch auf eine Minderung der bezahlten Vergütung für die betroffene Leistung, oder, wenn der Minderwert den Betrag der bezahlten Vergütung erreicht, auf Rückerstattung der Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung gegen Rückgabe der betroffenen Leistung. Gewährleistungsansprüche sind innert 10 Tagen nach Auftreten eines Gewährleistungsfalles schriftlich und unter genauer Angabe des Defekts und der Umstände dessen Auftretens geltend zu machen. Leistungen von CYCL, die über den Rahmen der Gewährleistungsansprüche des Geschäftspartners hinausgehen, werden von CYCL nach Möglichkeit erbracht und gemäss den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung gestellt.
4. Für Leistungen und Lieferungen von Drittherstellern gelten ausschliesslich deren Gewährleistungsbestimmungen und Geschäftsbedingungen.

15 Haftung

1. CYCL haftet für Sach- und Personenschäden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000'000.-, vorausgesetzt dass der Schaden durch die Haftpflichtversicherung von CYCL gedeckt wird, und der Geschäftspartner nachweist, dass CYCL ein Verschulden trifft.
2. Jede Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch CYCL für andere Schäden, insbesondere indirekte Schäden, Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie für Schäden aus verspäteter Lieferung wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. CYCL haftet zudem nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt, durch Drittpersonen oder ausservertraglich verursacht werden.
3. Bei Fremdprodukten gelten die Bestimmungen des Herstellers. CYCL lehnt jegliche Haftung für Ansprüche, die aus dem Versagen oder dem fehlerhaften Funktionieren von Fremdprodukten entstehen, ab (zum Beispiel Dienstleistungskosten für erneuten Aus- und Einbau von Soft-/Hardware). CYCL verpflichtet sich gegenüber dem

Geschäftspartner zur regelmässigen Information über den Fortschritt von Aufträgen und Projektarbeiten sowie zur Anzeige der Umstände, die eine vertragsmässige Erfüllung gefährden könnten. CYCL haftet in keiner Weise für die Leistungserbringung seitens der Drittlieferanten. CYCL kann in Absprache mit und auf Rechnung des Geschäftspartners, vertragliche Ansprüche gegen Drittlieferanten geltend machen

16 Höhere Gewalt

1. Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbaren behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

17 Export

1. Die Ausfuhr von Produkten, die durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder entsprechende ausländische Behörden mit einem Ausfuhrverbot belegt sind, ist untersagt. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung solcher Exportverbote.

18 Abwerbeverbot

1. Die Parteien verpflichten sich, während ihres vertraglichen Verhältnisses und innerhalb des darauffolgenden Jahres keine Mitarbeiter oder sonst vertraglich verpflichtete Personen der anderen Vertragspartei aktiv abzuwerben oder ihnen ein Arbeitsverhältnis anzubieten oder eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung mit ihnen einzugehen. Für jede Verletzung dieser Verpflichtung durch eine Partei, und ohne anderweitige gegenseitige Vereinbarung, schuldet sie der anderen Vertragspartei insbesondere die dadurch anfallenden Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten und eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns der betreffenden Person.

19 Änderungen und Kündigungen

19.1 Änderungen

1. Sofern in den Leistungsbeschreibungen kein besonderer Änderungsprozess vorgesehen ist, können die Parteien jederzeit schriftlich die Änderungen der Leistungsbeschreibung vereinbaren. Im Übrigen gibt CYCL dem Geschäftspartner Änderungen der AGB, der Auftragsmodalitäten, der Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig bekannt. Änderungen berechtigen zur Vertragsauflösung innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist. Ohne Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als durch den Geschäftspartner genehmigt.

19.2 Kündigung

1. Unbefristete Verträge können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Bei befristeten Verträgen verlängert sich die Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen der Parteien. CYCL kann Verträge jederzeit durch Mitteilung an den Geschäftspartner fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen und Lieferungen einstellen, wenn der Geschäftspartner gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstösst, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen von CYCL illegale oder anstössige Aktivitäten unternimmt oder duldet, mit der Bezahlung von Rechnungsbeträgen in Verzug ist, zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden oder sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte von CYCL gefährdet sind.

20 Teilungültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die AGB insgesamt. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Gleiches gilt für das Ausfüllen von Vertragslücken.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschäftspartner und CYCL unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.